



DKI Krankenhaus-Pool

Umfrage März 2022:

**Meldungen von Mitarbeitern ohne Impf- oder
Genesenennachweis an die Gesundheitsämter**

Dr. Karl Blum

Dr. Sabine Löffert

Luisa Schumacher

Ansprechpartner:

Dr. Karl Blum / Dr. Sabine Löffert

Deutsches Krankenhausinstitut e. V.

Hansaallee 201

40549 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 47051 – 17 / – 56

E-Mail: karl.blum@dki.de / sabine.loeffert@dki.de

Datum: 25.03.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| MANAGEMENT SUMMARY | 4 |
| 1 HINTERGRUND | 5 |
| 2 MELDUNGEN VON BESCHÄFTIGTEN IM KRANKENHAUS | 6 |
| 3 MELDEQUOTEN UND IMPFQUOTEN | 7 |
| 4 MÖGLICHE EINSCHRÄNKUNGEN DER PATIENTENVERSORGUNG | 8 |
| 5 MELDUNGEN VON EXTERNEN IM KRANKENHAUS TÄTIGEN PERSONEN | 10 |
| 6 FAZIT | 10 |

Management Summary

Im Durchschnitt haben die Krankenhäuser in Deutschland 6 % ihrer Beschäftigten wegen fehlender Impf- oder Genesenennachweise an die Gesundheitsämter gemeldet (Stand: 23. März 2022). Nach Berufsgruppen fällt die durchschnittlichen Meldequote im Pflegedienst (7 %) etwas höher aus als im Ärztlichen Dienst (3 %). Die insgesamt niedrigen Meldequoten für Mitarbeiter ohne Impf- oder Genesenennachweis belegen indirekt die außerordentlich hohen Impfquoten in den deutschen Krankenhäusern.

Das ist das Ergebnis einer Umfrage im Krankenhaus-Pool des Deutschen Krankenhausinstituts (DKI), einem Online-Tool für Blitzumfragen zu tagesaktuellen Themen. An der Repräsentativbefragung beteiligten sich bundesweit 361 Krankenhäuser ab 50 Betten.

Seit dem 16. März 2022 gilt in den Krankenhäusern eine einrichtungsbezogene Impfpflicht. Im Krankenhaus tätige Personen, die bis dahin keinen Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt haben und für die keine medizinische Kontraindikation für eine Covid-19-Impfung vorliegt, sind von den Krankenhäusern an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Bei fehlenden Nachweisen kann das Gesundheitsamt der betroffenen Person gegenüber ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot für das jeweilige Krankenhaus aussprechen bzw. ein Bußgeldverfahren einleiten.

Im Vergleich zum Jahresanfang 2022 sind die Impfquoten in den Krankenhäusern auf hohem Niveau nochmals gestiegen. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht dürfte hier einen zusätzlichen Schub ausgelöst haben. Allerdings sind die Impf- und Meldequoten in den Krankenhäusern nicht völlig unabhängig von der Impfbereitschaft der Bevölkerung in den Bundesländern. Je höher diese ausfällt, desto geringer sind die Meldequoten von Krankenhausmitarbeitern ohne Impf- oder Genesenennachweis und vice versa.

Trotz geringer Meldequoten bzw. hoher Impfquoten rechnet derzeit mehr als die Hälfte der Krankenhäuser (53 %) mit Einschränkungen bei der Patientenversorgung bei einer möglichen Freistellung ungeimpfter Mitarbeiter. Mit steigenden Meldequoten nimmt der entsprechende Anteil der davon betroffenen Häuser merklich zu.

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt nicht nur für am Krankenhaus Beschäftigte, sondern für alle im Krankenhaus regelmäßig tätigen Personen, beispielsweise für externe Dienstleister. Einstweilen hat diese Regelung für die Krankenhäuser aber keine besondere Relevanz. Bisher haben 28 % der Krankenhäuser dem zuständigen Gesundheitsamt im Mittel acht externe im Krankenhaus tätige Personen gemeldet. Gut die Hälfte der Krankenhäuser (53 %) gab an, dass die Meldung von Externen an die Gesundheitsämter nicht geplant bzw. nicht erforderlich sei.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Impfquoten in deutschen Krankenhäusern vorbildlich sind. Angesichts einer steigenden Anzahl von Patienten mit Corona und krankheitsbedingten Ausfällen beim Krankenhauspersonal sind Einschränkungen bei der Patientenversorgung bis auf Weiteres gleichwohl nicht zu verhindern. Nur durch eine weitreichende Durchimpfung beim Krankenhauspersonal wie in der Bevölkerung allgemein ist eine uneingeschränkte Patientenversorgung in den Krankenhäusern zu gewährleisten.

1 Hintergrund

Der Krankenhaus-Pool des Deutschen Krankenhausinstituts (DKI) ist ein Online-Tool für einfache und schnelle Blitzumfragen im Krankenhaus zu tagesaktuellen Themen. Die Umfragen werden im Auftrag der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und ihrer Mitglieder erstellt. Die vorliegende Umfrage befasst sich mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht für Krankenhäuser bzw. den Meldungen von im Krankenhaus tätigen Personen ohne Impf- oder Genesenennachweis an die Gesundheitsämter.

Der neu in das Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingeführte § 20a sieht eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen vor. Konkret mussten im Krankenhaus tätige Personen der Krankenhausleitung bis zum 15. März 2022 einen Impfnachweis für eine Covid-19-Impfung vorlegen oder ggf. einen Genesungsnachweis bzw. ein ärztliches Zeugnis zu einer medizinischen Kontraindikation für eine Impfung.

§ 20a IfSG gilt nicht nur für am Krankenhaus Beschäftigte, sondern für alle im Krankenhaus tätigen Personen, sofern sie dort regelmäßig tätig sind, also u. a. auch für externe Dienstleister wie externe Reinigungsdienste oder Handwerker.¹

Im Krankenhaus tätige Personen, die bis zum 15. März 2022 keinen Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt haben und für die keine medizinische Kontraindikation für eine Covid-19-Impfung vorliegt, sind von den Krankenhäusern dem zuständigen Gesundheitsamt oder einer von der obersten Landesgesundheitsbehörde zu benennenden anderen staatlichen Stelle zu melden. Nachmeldungen von nachweissäumigen Personen sind noch bis Ende März 2022 möglich. Wenn bis dahin kein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, kann das Gesundheitsamt der betroffenen Person gegenüber ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot für das jeweilige Krankenhaus aussprechen bzw. ein Bußgeldverfahren einleiten.

Vor diesem Hintergrund sollte mit der vorliegenden Umfrage ermittelt werden, wie hoch die Zahl der im Krankenhaus tätigen Personen ist, die zum genannten Stichtag keinen Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt haben.

Die Ergebnisse der Umfrage beruhen auf der Online-Befragung einer repräsentativen Stichprobe von 361 Krankenhäusern ab 50 Betten in Deutschland, welche am 14. und 15. März 2022 bzw. am 23 und 24. März 2022 durchgeführt worden ist.² Da stichtagsnah noch

¹ Bundesministerium für Gesundheit (2022): Impfprävention im Bereich einrichtungsbezogener Tätigkeiten. (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf)

² Die Blitzumfrage von Mitte März befasste sich auch mit den Corona bedingten Personalausfällen in den Krankenhäusern. Vgl. Blum, K., Löffert, S./Schumacher, L. (2022): Personalausfälle in den Krankenhäusern. (https://www.dki.de/sites/default/files/2022-03/2022_03_16%20Krankenhaus-Pool_Personalausfall%20in%20den%20Krankenh%C3%A4usern_0.pdf)

eine Reihe von Krankenhäusern keine Auskunft zu den Meldungen an die Gesundheitsämter gemäß § 20 a IfSG geben konnte, wurde bei den Non-Respondern rund eine Woche später noch eine Nachfassaktion durchgeführt. Die Stichprobe umfasst diejenigen Krankenhäuser, die in den beiden Umfragetranchen Angaben zu ihren Meldungen an die Gesundheitsämter gemacht haben.

2 Meldungen von Beschäftigten im Krankenhaus

In der Blitzumfrage sollten die Teilnehmer konkret angeben, wie viele Beschäftigte ihres Krankenhauses (in %) sie dem zuständigen Gesundheitsamt insgesamt bzw. in ausgewählten Berufsgruppen gemeldet haben (bzw. bei noch nicht erfolgter Meldung zum Zeitpunkt der Befragung melden würden). Die Meldequoten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

| Meldequoten | Mittelwert | Median | Unterer Quartilswert | Oberer Quartilswert |
|---|------------|--------|----------------------|---------------------|
| Beschäftigte gesamt | 6 % | 5 % | 3 % | 8 % |
| Patientennahe Bereiche gesamt (Behandlung) | 6 % | 4 % | 2 % | 8 % |
| Darunter: Ärztlicher Dienst | 3 % | 1 % | 0 % | 5 % |
| Darunter: Pflegedienst | 7 % | 5 % | 1 % | 9 % |
| Darunter: Intensivpflege | 4 % | 1 % | 0 % | 6 % |

Insgesamt haben die Krankenhäuser im Durchschnitt 6 % ihrer Beschäftigten wegen fehlender Impf- oder Genesenennachweise an die Gesundheitsämter gemeldet. Der Median der Verteilung ist nahezu identisch mit dem Mittelwert, d. h. in der Hälfte der Krankenhäuser sind höchstens 5 % der Beschäftigten gemeldet worden. Im oberen Quartil liegt die Meldequote bei 8 % oder mehr. Im unteren Quartil beträgt sie 3 % oder weniger.

Für die patientennahen Bereiche (Behandlung) resultieren nahezu identische Kennwerte. Differenziert nach Berufsgruppen fallen die durchschnittlichen Meldequoten im Pflegedienst der Krankenhäuser (7 %) höher aus als im Ärztlichen Dienst (3 %). Innerhalb der Pflege sind die durchschnittlichen Meldequoten in der Intensivpflege (4 %) etwas niedriger als im Pflegedienst insgesamt (7 %).

Auffallend sind die unteren Quartilswerte in den drei Berufsgruppen, die zwischen Meldequoten von 0 % bis 1 % variieren. Bei nahezu vollständiger Durchimpfung dürften in diesen Häusern nur sehr wenige Mitarbeiter keinen Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt haben. Die unteren Quartilswerte spiegeln diesen Umstand wider. Ob tatsächlich in einem Viertel der Häuser eine vollständige Durchimpfung aller Mitarbeiter vorliegt, wäre zu

problematisieren. Insofern ist hier von einer leichten Untererfassung der Meldequoten auszugehen, die aber insgesamt nicht ergebnisrelevant ist.

Nach Krankenhausgröße, gemessen an den Bettenzahlen, gab es keine signifikanten Unterschiede in den Meldequoten (Ergebnisse jeweils nicht dargestellt).

3 Meldequoten und Impfquoten

Aufschlussreich ist auch ein Vergleich der Impfquoten der Krankenhäuser vom Januar dieses Jahres³ und den Meldequoten im März 2022. Näherungsweise dürften dabei die aktuellen Impfquoten im März 2022 der Differenz zwischen der Mitarbeiterzahl insgesamt (=100 %) und den Meldequoten entsprechen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse für die patientennahen Bereiche.

| | Meldequoten März 2022 | | Impfquoten Januar 2022 | |
|--|--------------------------|--------|---------------------------|--------|
| | Mittelwert | Median | Mittelwert | Median |
| Patientennahe Bereiche gesamt (Behandlung) | 6 % | 4 % | 89 % | 90 % |
| Darunter: Ärztlicher Dienst | 3 % | 1 % | 89 % | 90 % |
| Darunter: Pflegedienst | 7 % | 5 % | 94 % | 95 % |
| Darunter: Intensivpflege | 4 % | 1 % | 87 % | 90 % |

Bei einer durchschnittlichen Impfquote von 89 % in den patientennahen Bereichen (Januar 2022) und einer durchschnittlichen Meldequote von 6 % (März 2022) würde die aktuelle Impfquote bei etwa 94 % liegen und wäre damit nochmal um bis zu 5 Prozentpunkten gestiegen.⁴ Dieser Anstieg dürfte in erster Linie auf eine höhere Durchimpfung im Ärztlichen Dienst, in der Intensivpflege und bei anderen nicht explizit erfassten patientennahen Berufsgruppen zurückzuführen sein. Im Pflegedienst insgesamt sind die Impfquoten, von Stichprobeneffekten abgesehen, dagegen weitestgehend konstant geblieben.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit die Meldequoten in den Krankenhäusern auch mit den Impfquoten in der Bevölkerung insgesamt korrelieren. Zur Beantwortung dieser Frage wurden die Impfquoten je Bundesland und die Meldequoten der Pool-Krankenhäuser je Land gematcht. Die Impfquoten, konkret der Anteil der mindestens einmal geimpften Personen an der Gesamtbevölkerung, sind über das digitale Impfmonitoring des RKI erfasst (Stand:

³ Vgl. Blum, K. / Löffert, S. (2022): Impfquoten und Personalausfälle in den Krankenhäusern (https://www.dki.de/sites/default/files/2022-01/2022-01-24%20DKI%20Blitzumfrage%20Impfquote%20und%20Personalausf%C3%A4lle_0.pdf)

⁴ Nicht berücksichtigt sind dabei Mitarbeiter mit Nachweis einer medizinischen Kontraindikation für eine Covid-19-Impfung und Ungeimpfte mit Genesenennachweis.

23.03.2022).⁵ Die Quoten der Bundesländer wurden dann anhand der Terzentilwerte geclustert (hoch, mittel, niedrig) und je Cluster die durchschnittliche Meldequote der Krankenhäuser im Pool ermittelt.⁶ Die Zuordnung der Länder zu den drei Clustern und die jeweiligen Meldequoten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

| Impfquoten in der Bevölkerung Mindestens einmal geimpft Nach Bundesländern | Meldequoten der Krankenhäuser Mittelwerte |
|--|--|
| Niedrige Impfquoten (bis 74,3%) Sachsen, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt, BaWü, Meck-Pomm | 10 % |
| Mittlere Impfquoten (> 74,3% bis 77,5 %) Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Berlin, Niedersachsen | 5 % |
| Hohe Impfquoten (> 77,5%) NRW, Schleswig-Holstein, Saarland, Hamburg, Bremen | 3 % |

Demnach gibt es eindeutig einen negativen Zusammenhang zwischen den Impfquoten in der Bevölkerung und den Meldequoten der Krankenhäuser. Je höher die Impfquoten ausfallen, desto geringer sind die Meldequoten von Krankenhausmitarbeitern ohne Impf- oder Genesenennachweis und vice versa.

So liegt im Cluster mit hohen Impfquoten in der Bevölkerung (> 77,5 %) die durchschnittliche Meldequote der Krankenhäuser mit 3 % deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 6 %. Selbst im mittleren Cluster fällt die Meldequote mit 5 % noch unterdurchschnittlich aus. Im Cluster mit niedrigen Impfquoten in der Bevölkerung (bis 74,3 %) liegt die durchschnittliche Meldequote hingegen mit 10 % deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

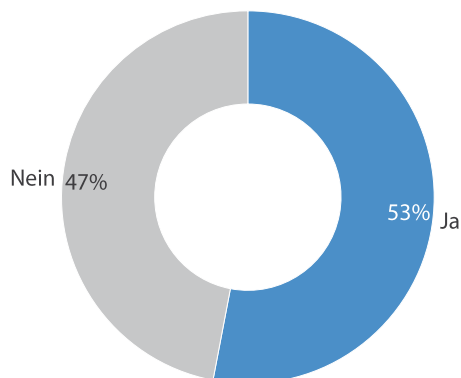
4 Mögliche Einschränkungen der Patientenversorgung

Trotz insgesamt geringer Meldequoten bzw. hoher Impfquoten unter den Mitarbeitern rechnet mehr als die Hälfte der Krankenhäuser (53 %) mit Einschränkungen bei der Patientenversorgung aufgrund der Freistellung ungeimpfter Mitarbeiter.

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html

⁶ Die Zusammenfassung von Bundesländern zu Clustern wurde vorgenommen, weil gerade für die kleineren Länder die Anzahl der Pool-Teilnehmer für belastbare landesspezifische Auswertungen zu klein ist.

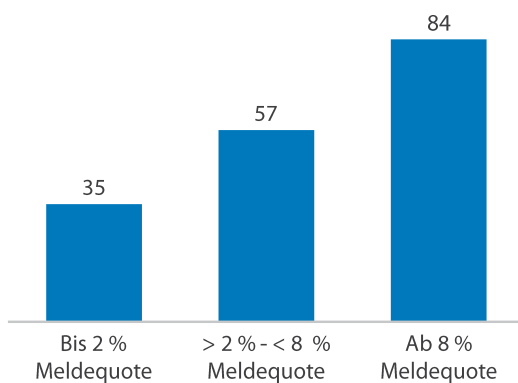
Erwarten Sie Einschränkungen bei der Patientenversorgung aufgrund der möglichen Freistellung ungeimpfter Mitarbeiter/innen nach dem 15. März 2022? (Krankenhäuser in %)



© Deutsches Krankenhausinstitut

Die Einschätzungen hängen auch vom Anteil der Beschäftigten ohne Impf- oder Genesenennachweis bzw. ohne Nachweis einer medizinischen Kontraindikation ab. Unterteilt man die entsprechenden Meldequoten in den patientennahen Bereichen nach den Quartilswerten (vgl. Kap. 2), dann erwarten 84 % der Krankenhäuser mit einer Meldequote von 8 % oder mehr (oberer Quartilswert) Einschränkungen bei der Patientenversorgung durch Freistellung ungeimpfter Mitarbeiter. Selbst bei Meldequoten von 2 % oder weniger (unterer Quartilswert) gehen noch 35 % der Befragten von Einschränkungen wegen nicht geimpfter Mitarbeiter aus. Auch bei einer Meldequote zwischen 2 % und 8 % fällt der entsprechende Anteilswert mit 57 % vergleichsweise hoch aus.

Erwartete Einschränkungen bei der Patientenversorgung aufgrund der Freistellung ungeimpfter Mitarbeiter/innen in patientennahen Bereichen nach Meldequoten (Krankenhäuser in %)



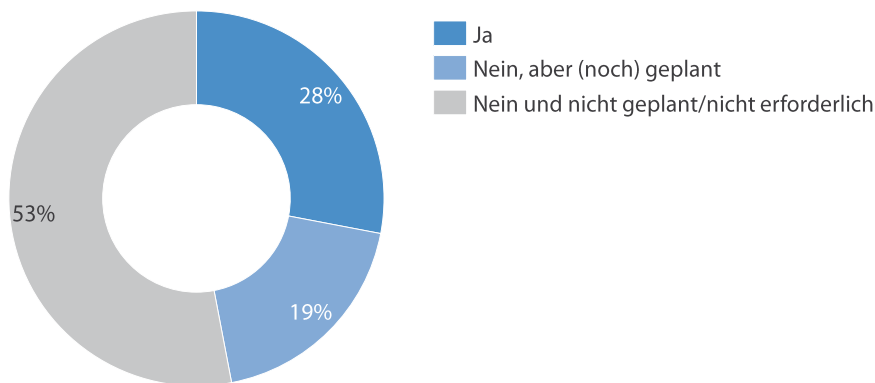
© Deutsches Krankenhausinstitut

5 Meldungen von externen im Krankenhaus tätigen Personen

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt nicht nur für am Krankenhaus Beschäftigte, sondern für alle im Krankenhaus tätige Personen, sofern sie dort regelmäßig tätig sind, beispielsweise für externe Dienstleister. Auch diese Personen sind dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden, wenn sie keinen Impf- oder Genesenennachweis bzw. einen Nachweis für eine medizinische Kontraindikation vorlegen können.

Bislang haben 28 % der Krankenhäuser dem zuständigen Gesundheitsamt auch solche externen im Krankenhaus tätige Personen gemeldet. Weitere 19 % der Krankenhäuser planen noch entsprechende Meldungen. Gut die Hälfte der Krankenhäuser (53 %) gab an, dass die Meldung von Externen an die Gesundheitsämter nicht geplant bzw. nicht erforderlich sei.

Haben Sie dem zuständigen Gesundheitsamt auch externe im Krankenhaus tätige Personen gemeldet?
(Krankenhäuser in %)



© Deutsches Krankenhausinstitut

Die Krankenhäuser mit entsprechenden Meldungen haben den Gesundheitsämtern bislang nur wenige externe im Krankenhaus tätige Personen gemeldet (Mittelwert = 8,1, Median = 5).

6 Fazit

Im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht sind die Krankenhäuser in Deutschland verpflichtet, im Krankenhaus tätige Personen, die bis zum 15. März 2022 keinen Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt haben und für die keine medizinische Kontraindikation für eine Covid-19-Impfung vorliegt, an die zuständigen Gesundheitsämter zu melden.

Im Durchschnitt haben die Krankenhäuser in Deutschland 6 % ihrer Beschäftigten wegen fehlender Impf- oder Genesenennachweise an die Gesundheitsämter gemeldet. Für die patientennahen Bereiche (Behandlung) resultieren nahezu identische Kennwerte. Insofern ist davon auszugehen, dass es auch in den – nicht explizit erfassten – patientenfernen Bereichen,

etwa in der Verwaltung und dem Wirtschafts- und Versorgungsdienst (Küche, Wäscherei etc.), faktisch keine Unterschiede in den Meldequoten gibt.

Somit kann geschlussfolgert werden, dass die Impfquoten in den deutschen Krankenhäusern bereichs- und berufsgruppenübergreifend außerordentlich hoch ausfallen. Sie liegen damit quasi-flächendeckend deutlich über dem Bevölkerungsdurchschnitt. Im Vergleich zum Jahresanfang 2022 sind sie überdies auf hohem Niveau nochmals gestiegen. Aus naheliegenden Gründen dürfte hier die einrichtungsbezogene Impfpflicht einen zusätzlichen Schub bei den Impfquoten ausgelöst haben. Allerdings sind die Impf- und Meldequoten in den Krankenhäusern nicht völlig unabhängig von der Impfbereitschaft der Bevölkerung in den jeweiligen Regionen. Dies belegt der negative Zusammenhang von Impf- und Meldequoten in den Bundesländern.

Trotz geringer Meldequoten bzw. hoher Impfquoten erwartet gut die Hälfte der Krankenhäuser Einschränkungen bei der Patientenversorgung bei einer möglichen Freistellung ungeimpfter Mitarbeiter. Dies ist zum einen dem Personalmangel geschuldet, der selbst bei Ausfall relativ weniger Mitarbeiter zu weiteren Personalengpässen führen kann. Zum anderen haben rund 90 % der Krankenhäuser aktuell höhere krankheitsbedingte Personalausfälle in ihren patientennahen Bereichen als sonst um diese Zeit üblich. Deswegen können derzeit drei Viertel der Häuser ihre Betten auf den Allgeminstationen nicht vollumfänglich betreiben ⁷ Freistellungen ungeimpfter Mitarbeiter würden die Situation weiter verschärfen.

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt nicht nur für am Krankenhaus Beschäftigte, sondern auch für externe im Krankenhaus regelmäßig tätige Personen. In mehr als der Hälfte der Häuser sind keine entsprechenden Meldungen an die Gesundheitsämter geplant. Die Häuser mit Meldungen haben bislang nur wenige, im Mittel acht Externe gemeldet.

Einstweilen hat diese Regelung für die Krankenhäuser also keine besondere Relevanz. Mögliche Erklärung hierfür könnte sein, dass zum einen die Kontakte mit externen im Krankenhaus tätigen Personen überwiegend sporadischer Art sind (z. B. bei Handwerkern, Medizintechnikern, Lieferanten etc.). Zum anderen werden viele Häuser bei regelmäßiger Tätigkeit im Krankenhaus darauf bestehen, dass die externen Dienstleister ihrerseits nur Personen mit Impf- oder Genesenennachweis stellen (etwa bei externen Reinigungsdiensten oder Caterern).

⁷ Vgl. Blum, K. / Löffert, S. / Schumacher, L. (2022): Personalausfälle in den Krankenhäusern. (https://www.dki.de/sites/default/files/2022-03/2022_03_16%20Krankenhaus-Pool_Personalausfall%20in%20den%20Krankenh%C3%A4usern_0.pdf)

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Impfquoten in deutschen Krankenhäusern vorbildlich sind. Angesichts einer steigenden Anzahl von Patienten mit Corona und krankheitsbedingten Ausfällen beim Krankenhauspersonal sind Einschränkungen bei der Patientenversorgung bis auf Weiteres gleichwohl nicht zu verhindern. Nur durch eine weitreichende Durchimpfung beim Krankenhauspersonal wie in der Bevölkerung allgemein ist eine uneingeschränkte Patientenversorgung in den Krankenhäusern zu gewährleisten.